

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister und zur Änderung anderer Gesetze – Drucksache 17/10749 –**

#### **Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister und zur Änderung anderer Gesetze wie folgt:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Auffassung des Bundesrates, die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen führten zum Teil zu unzumutbaren Härten für die Betroffenen, vermag die Bundesregierung nicht zu teilen. Der Bund wird die Kosten der Abwicklung des bestehenden Zusatzversorgungssystems über Jahrzehnte mit hohem finanziellen Engagement übernehmen. Die Übernahme der laufenden Renten und der erworbenen Anwartschaften wird künftig ohne jede Beitragsleistung der betroffenen Bezirksschornsteinfegermeister sichergestellt. In der weitgehenden Angleichung des Versorgungsniveaus der Zusatzversorgung an das der gesetzlichen Rentenversicherung kann die Bundesregierung keine unzumutbare Härte erkennen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf garantiert den Bezirksschornsteinfegermeistern, dass laufende Zusatzrenten weitergezahlt werden, erworbene Anwartschaften aufrechterhalten bleiben und beide mittel- und langfristig wie in der gesetzlichen Rentenversicherung dynamisiert werden. Er berücksichtigt damit bereits umfassend Vertrauensschutzaspekte des betroffenen Personenkreises.

Vor diesem Hintergrund lehnt die Bundesregierung die weitergehende Forderung nach dem Wegfall der in den kommenden Jahren vorgesehenen Halbierung der Zusatzrentenerhöhung, bis ein Einsparvolumen von 5,2 Prozent erreicht ist, ab. Zunächst ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Bezirksschornsteinfegermeister seit 2008 ohne jede Beitragserhöhung mit ihrer Gesamtversorgung an der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst teilgenommen und dadurch Rentensteigerungen erfahren haben, die deutlich über die 5,2 Prozent hinausge-

hen. Daneben wäre eine solche Maßnahme mit Mehraufwendungen für den Bund in Höhe von ca. 100 Mio. Euro (Barwert) verbunden.

Auch eine Ausweitung der Fortgeltung des Berufsunfähigkeitsschutzes von den über 50-Jährigen auf die über 40-Jährigen wird von der Bundesregierung abgelehnt. Im Hinblick auf die künftige Berufsunfähigkeitsabsicherung ist im Regierungsentwurf unter Vertrauens Gesichtspunkten für rentennahe Jahrgänge eine adäquate Übergangsregelung vorgesehen. Das Argument, auch in der gesetzlichen Rentenversicherung sei 2002 die Fortgeltung des Berufsunfähigkeitsschutzes für alle über 40-Jährigen geregelt worden, greift demgegenüber zu kurz. Zum einen sind die Bezirksschornsteinfegermeister regelmäßig erst im Alter von Mitte 30 Mitglieder des Zusatzversorgungssystems geworden. Zum anderen stehen dem Berufsunfähigkeitsschutz in der gesetzlichen Rentenversicherung Beitragszahlungen der Versicherten gegenüber, während die Bezirksschornsteinfegermeister in der Zusatzversorgung wegen deren Schließung vollständig von der Beitragspflicht befreit werden. Die geforderte Ausweitung des Berufsunfähigkeitsschutzes wäre im Übrigen für den Bund mit Mehraufwendungen in Höhe von ca. 350 Mio. Euro (Barwert) verbunden.

Die im Regierungsentwurf geregelte Möglichkeit der hälftigen Beitragserstattung bei Nichterfüllung der fünfjährigen Wartezeit lehnt sich an die entsprechende Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung an (§ 210 SGB VI). Die Bundesregierung wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob daneben die Möglichkeit einer Nachzahlung fehlender Beiträge in das Zusatzrentensystem eröffnet werden soll.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Auf das Zulassungsverfahren kann nicht mit Verweis auf die staatliche Schulaufsicht verzichtet werden. Denn es dient dazu, die Qualität arbeitsmarktlicher Dienstleistungen zu verbessern, und gilt für alle Träger, die Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung anbieten wollen. Die originären Aufgaben von Schulen sind andere, als Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu erbringen.

Die Bundesregierung spricht sich auch gegen eine Ausnahmeregelung für die Zulassung von Maßnahmen aus. Die Regelungen zur Zulassung von Maßnahmen sehen im Vergleich zu der Normierung durch Bundes- oder Landesrecht ergänzende, für den Bereich der Arbeitsförderung zu berücksichtigende Voraussetzungen vor. Zudem wären eine Ausnahme und die damit verbundene Besserstellung gegenüber anderen Trägern unter Wettbewerbs Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt.